

Zutrittsregelungen für das Betreten der Liegenschaften zur Auftragsausführung

Für die Auftragsausführung besteht

Zutrittsverbot

zu den in den Anlagen zur Ausschreibung benannten Bundeswehrliegenschaften für Personen aus Staaten, die in der beigefügten **Staatenliste** im Sinne von § 13 Absatz 1 Nummer 17 Sicherheitsüberprüfungsgesetz (SÜG) und § 32 SÜG aufgeführt sind.